



Oberösterreichischer Taekwondo Verband

<http://www.taekwondo-ooe.at> tkd.ooe@gmail.com

Geschäftsstelle: Alexander Hübl, Kreuzpointstraße 16/2/30, 4600 Wels

Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank OÖ, BLZ: 34000, Konto: 6103600

IBAN: AT383400000006103600 BIC: RZOOAT2L

ZVR Zahl: 586873720

STATUTEN DES OBERÖSTERREICHISCHEN TAEKWONDO VERBANDES

Beschlossen in der Generalversammlung am 04. Februar 2012

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Wesen und Grundsätze des OÖTDV	2
§ 3 Zweck des OÖTDV.....	2
§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes.....	2
§ 5 Mitglieder des OÖTDV	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	3
§ 9 Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Verbandsjahr.....	4
§ 11 Verbandsorgane	4
§ 12 Die Generalversammlung (GV)	4
§ 13 Der Vorstand	5
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 15 Der Sportausschuss (SA).....	7
§ 16 Der Präsident	7
§ 17 Der Vizepräsident	8
§ 18 Der Generalsekretär.....	8
§ 19 Der Schriftführer	8
§ 20 Der Kassier.....	8
§ 21 Rechnungsprüfer	8
§ 22 Das Schiedsgericht.....	8
§ 23 Wahl.....	9
§ 24 Ordnungen	9
§ 25 Auflösung des OÖTDV.....	9
§ 26 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Abs. 1: Der Verband führt den Namen "Oberösterreichischer Taekwondo Verband, abgekürzt "OÖTDV".

Abs. 2: Der OÖTDV hat den Sitz in Linz.

Abs. 3: Der OÖTDV erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich.

Abs. 4: Der OÖTDV ist der Fachverband aller oberösterreichischen Vereine und Sektionen, die Taekwondo betreiben, und die Satzungen und Ordnungen des OÖTDV bei ihrer Aufnahme akzeptieren.

§ 2 Wesen und Grundsätze des OÖTDV

Abs. 1: Der OÖTDV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Abs. 2: Der OÖTDV ist überparteilich und überkonfessionell.

Abs. 3: Der OÖTDV vertritt die Interessen der Mitglieder und von Taekwondo (TKD) auf nationaler und internationaler Ebene zum Wohle der Taekwondoin.

Abs. 4: Der OÖTDV erstrebt die Einigung und Vereinigung aller Taekwondoin in Oberösterreich.

Abs. 5: Der OÖTDV erstrebt die Einhaltung, Pflege und Förderung von Taekwondo als traditionelle Art der koreanischen waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung.

Abs. 6: Der OÖTDV ist Mitglied des Österreichischen Taekwondoverbandes (ÖTDV) und führt die Ausbildung nach den Richtlinien der World Taekwondo Federation durch.

§ 3 Zweck des OÖTDV

Abs. 1: Der OÖTDV bezweckt die Förderung und Pflege von TKD zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung durch:

- die Abhaltung von und die Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen.
- die Abhaltung von Schulungskursen und die Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Abs. 1: Der Verbandszweck wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.

Abs. 2: Als ideelle Mittel dienen:

- die Aus- und Fortbildung von TKD-Übungsleitern
- ein einheitliches Prüfungs- und Kampfrichterwesen
- die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen
- Vorführungen von TKD
- die Verbreitung von TKD durch Öffentlichkeitsarbeit

Abs. 3: Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Vereine
- Veranstaltungen
- TKD-Ausweise und Jahresmarken
- Prüfungen und Lehrgangsgebühren
- Spenden, Vermächtnisse und Sponsoren
- Zuschüsse und Subventionen

§ 5 Mitglieder des OÖTDV

- Abs. 1: Dem OÖTDV gehören ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder an.
- Abs. 2: Ordentliche Mitglieder sind die einzelnen Vereine und Sektionen.
- Abs. 3: Als außerordentliche Mitglieder können physische Personen und Interessenvereinigungen aufgenommen werden.
- Abs. 4: Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste für den OÖTDV ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Abs. 1: Der Beginn der Mitgliedschaft zum OÖTDV ist mit der Aufnahme bzw. Ernennung (bei Ehrenmitgliedern) gegeben.
- Abs. 2: Die Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten des OÖTDV und bei ordentlichen Mitgliedern die Bezahlung der Beitrittsgebühr.
- Abs. 3: Es können nur Vereine, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, aufgenommen werden.
- Abs. 4: Die Statuten der Vereine müssen als Mindestanforderung den Statuten des OÖTDV entsprechen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1: Die Mitgliedschaft zum OÖTDV endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- Abs. 2: Der Austritt kann nur mit Ende des Verbandsjahres (Kalenderjahr) erfolgen, er muss dem OÖTDV mindestens 3 Monate vorher, schriftlich, bekannt gegeben werden. Eine verspätete Erklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- Abs. 3: Der Vorstand des OÖTDV kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate ab Fälligkeit mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Abs. 4: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- Abs. 5: Gegen den Ausschluss wegen der in Abs. 3 und 4 genannten Gründe ist innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, eine Berufung an das Verbandsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Verbandsgerichtes ist endgültig.
- Abs. 6: Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- Abs.1: Die ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des OÖTDV sind berechtigt an der Generalversammlung (GV) teilzunehmen.
- Abs. 2: Das Recht Anträge zu stellen, das Stimmrecht in der GV steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Der Vorstand kann das Recht gewährt zu werden auch anderen Personen einräumen.
- Abs. 3: Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- Abs. 4: Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- Abs. 5: Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- Abs. 6: Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer

einzubinden.

Abs. 7: Sämtliche Rechte beruhen auf den Statuten des OÖTDV und ruhen bei pflichtwidrigem Verhalten. Gegen den Ausspruch des Ruhens ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an das Verbandsgericht zulässig.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Abs. 1: Alle Vereine und Sektionen sind verpflichtet, ihre Funktionäre und Änderungen der Vereins- oder Sektionsanschrift unverzüglich dem OÖTDV schriftlich bekannt zu geben.

Abs. 2: Der Jahresbericht einschließlich dem Mitgliederstand ist bis zu einem vom Vorstand des OÖTDV festgelegten Termins dem OÖTDV zu übermitteln.

Abs. 3: Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Abs. 4: Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des OÖTDV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des OÖTDV Schaden erleiden könnte.

Abs. 5: Die Mitglieder haben die Statuten des OÖTDV, die darauf erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und einzuhalten.

Abs. 6: Alle Statutenänderungen der Vereine und Sektionen sind unverzüglich dem OÖTDV zu übermitteln.

§ 10 Verbandsjahr

Abs. 1: Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Verbandsorgane

Abs. 1: Als Verbandsorgane sind eingerichtet:

- die Generalversammlung (GV)
- der Sportausschuss (SA)
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer (siehe VerG 2002 § 5 Abs. 5)
- das Verbandsgericht

Abs. 2: Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Die Generalversammlung (GV)

Abs. 1: Die Generalversammlung besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
- den Rechnungsprüfern
- Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern
- den Referenten

Abs. 2: Jeder Mitgliedsverein des OÖTDV kann einen Delegierten entsenden.

Abs. 3: Die GV tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Verbandsjahr, zusammen.

Abs. 4: Die GV ist vom Präsidenten einzuberufen.

Abs. 5: Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- aufgrund eines Beschlusses der GV oder des Vorstandes des OÖTDV
- auf Antrag eines Zehntels aller ordentlichen Mitglieder des OÖTDV
- bei Beschluss der Rechnungsprüfer (VerG § 21 Abs. 5 zweiter Satz), innerhalb 6 Wochen durch Einberufung des Präsidenten.

Abs. 6: Die Einberufung sowohl für die ordentlichen als auch für die außerordentlichen

Generalversammlungen hat durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin der GV zu erfolgen.

Abs. 7: Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingebracht werden.

Abs. 8: Bei der Generalversammlung sind die in Abs.1 bezeichneten Personen teilnahme-berechtigt. Stimmrecht haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die Ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich auszuüben. Eine Übertragung ist nicht zulässig.

Abs. 9: Den Vorsitz in der GV führt der Präsident.

Abs. 10: Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung, ausgenommen über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen GV, gefasst werden.

Abs. 11: Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten ist die GV ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Abs. 12: Die GV fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Statuten und Auflösung des OÖTDV erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Abs. 13: Bei jeder GV ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitgliedsvereine und Sektionen, Vorstandsmitglieder und Referenten zu versenden. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig.

Abs. 14: Der Beschlussfassung der GV unterliegen.

- die Wahl des Vorstandes
- die Bestätigung der Referenten
- die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
- die Auswahl der Rechnungsprüfer (§ 5 Abs. 5 VerG)
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (§21 Abs 5 VerG)
- Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben EURO 3 Millionen überschritten haben
- Bestellung eines Sondervertreter (§ 25 Abs. 1 VerG)
- die Genehmigung und Änderung der Spesenordnung
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des OÖTDV

§ 13 Der Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand des OÖTDV besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Generalsekretär
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Abs. 2: Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Abs. 3: Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, so können diese bis zu nächsten GV vom Vorstand ersetzt werden.

Abs. 4: Der Vorstand ist das leitende Organ des OÖTDV und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach den Statuten des OÖTDV nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere:

- Einmahnung bei Zahlungsverzug
- Herausgabe des Terminplanes
- Weitergabe von Preiserhöhungen des ÖTDV an die Vereine bzw. Sektionen

Abs. 5: Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder Personen delegieren.

Abs. 6: Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Verbandsjahr zusammen.

Abs. 7: Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen.

Abs. 8: Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin der Sitzung zu erfolgen.

Abs. 9: Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident.

Abs. 10: Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Vorstandsmitglieder gilt persönliche Anwesenheitspflicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abs. 11: Dem Vorstand sind die Landestrainer direkt unterstellt. Die Landestrainer dürfen nicht dem Vorstand des OÖTDV angehören, können aber mit beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

Abs. 12: Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Verbandsgerichtes sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

Abs. 13: Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die Beschlüsse ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und ergeht an alle Vorstandsmitglieder. Eine Versendung auf elektronischem Weg ist zulässig.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Abs. 1: Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

Abs. 2: Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Abs. 3: Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

Abs. 4: Aberkennung von Ehrenmitgliedern.

Abs. 5: Bestellung der Landestrainer auf Vorschlag des Sportausschusses.

Abs. 6: Erstellung und Änderungen von Ordnungen.

Abs. 7: Verleihung von Ehrenzeichen gemäß den Richtlinien der Ehrenordnung.

Abs. 8: Erarbeitung eines Finanzierungsplanes für das jeweils kommende Sportjahr. Grundlage dafür sind die Budgetvorstellungen der einzelnen Referenten, Landestrainer bzw. des Vorstandes.

Abs. 9: Beschlussfassung über den vom Sportausschuss eingebrachten Nominierungsvorschlag sowie darüber hinausgehende Entsendung der Kadernmitglieder zu Großturnieren.

Abs. 10: Vollzug sämtlicher Beschlüsse.

Abs. 11: Überwachung der Tätigkeiten der Referenten und Landestrainer.

Abs. 12: Überwachung der Verordnungen und Statuten.

Abs. 13: Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Abs. 14: Feststellung des Ruhens gem. § 8 Abs.7 (pflichtwidriges Verhalten).

Abs. 15: Ernennung der Referenten

§ 15 Der Sportausschuss (SA)

Abs. 1: Im Sportausschuss haben Sitz und Stimme:

- a) der Generalsekretär bzw. ein Vorstandsmitglied
- b) die Landestrainer
- c) die Trainer der einzelnen Mitgliedsvereine und Sektionen oder deren Vertreter, wobei pro Verein bzw. Sektion nur 1 Stimme möglich ist - eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Abs. 2: Der SA tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Verbandsjahr zusammen.

Abs. 3: Der Generalsekretär bzw. ein Vorstandsmitglied beruft den Sportausschuss ein und hat auch den Vorsitz inne. Erweiternd können weitere Mitglieder des Vorstandes oder einzelne Referenten einberufen werden, jedoch nur mit beratender Funktion.

Abs. 4: Die Einberufung des Sportausschusses hat durch schriftliche Einladung (per E-Mail möglich) mit Angabe der Tagesordnung, spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin, zu erfolgen.

Abs. 5: Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn diese spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden, in schriftlicher Form eingebracht werden.

Abs. 6: Aufgaben des Sportausschusses:

- a) Erstellung einer Sportordnung
- b) Erstellung von Kaderrichtlinien
- c) Festlegung eines Terminplanes für Landeskader

Abs. 7: Der Sportausschuss berät auf Vorschlag des jeweiligen Landestrainers über die Nominierung der Landeskadermitglieder zu Großturnieren.

Abs. 8: Der Nominierungsvorschlag wird an den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abs. 9: Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, ausgenommen hiervon sind versammlungsleitende Anträge.

Abs. 10: Der SA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten ist der SA ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Abs. 11: Der SA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

Abs. 12: Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ergeht an alle Vorstandsmitglieder, Sportausschussmitglieder, Referenten bzw. an alle Vereine und Sektionen. Eine elektronische Übermittlung ist zulässig.

§ 16 Der Präsident

Abs. 1: Der Präsident hat die Gesamtleitung des OÖTDV.

Abs. 2: Der Präsident vertritt den OÖTDV nach außen.

Abs. 3: Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Abs. 4: Der Präsident ist gegenüber dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schriftführer, dem Kassier und Personen, die vom Vorstand zur Erfüllung bestimmter Aufgaben betraut worden sind, weisungsberechtigt.

Abs. 5: Verpflichtende, rechtsverpflichtende Erklärungen und Schriftstücke, die den OÖTDV finanziell belasten und verpflichten, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs oder des Kassiers.

Abs. 6: Beschlüsse des Vorstandes sind bindend und durch den Präsidenten nach aussen hin zu vertreten.

§ 17 Der Vizepräsident

Abs. 1: Dem Vizepräsidenten obliegt es, bei Verhinderung des Präsidenten als dessen Stellvertreter zu fungieren.

Abs. 2: Als erster Stellvertreter hat der Vizepräsident die entsprechenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.

§ 18 Der Generalsekretär

Abs. 1: Dem Generalsekretär obliegt auf Weisung des Präsidenten und den Beschlüssen des GV und des Vorstandes die Organisation und Koordination innerhalb des OÖTDV.

§ 19 Der Schriftführer

Abs. 1: Der Schriftführer hat die Protokolle der GV, des SA und des Vorstandes zu führen.

Abs. 2: Der Schriftführer unterstützt bei Veranstaltungen des OÖTDV die Organisationsleitung im Bereich des Schriftverkehrs.

§ 20 Der Kassier

Abs. 1: Der Kassier hat die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des OÖTDV.

Abs. 2: Der Kassier hat für die ordnungsgemäße Buchführung und für die Führung der notwendigen Inventarverzeichnisse zu sorgen.

Abs. 3: Der Kassier hat den Rechnungsabschluss zeitgerecht zu erstellen.

Abs. 4: Der Kassier pflegt die Kontakte zur LSO im finanziellen Bereich.

§ 21 Rechnungsprüfer

Abs. 1: Die Rechnungsprüfer werden von der GV gewählt und bestehen aus 2 Mitgliedern.

Abs. 2: Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Abs. 3: Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre.

Abs. 4: Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des OÖTDV und die Überprüfung des jährlichen Jahresabschlusses.

Abs. 5: Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Belege des OÖTDV Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.

Abs. 6: Die Rechnungsprüfer haben einen schriftlichen Prüfungsbericht anzufertigen und diesen der GV vorzutragen.

§ 22 Das Schiedsgericht

Abs. 1: Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und je 2 Vertretern der Streitparteien zusammen.

Abs. 2: Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der GV auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Abs. 3: Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abs. 4: Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

Abs. 5: Das Schiedsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergeben.

Abs. 6: Wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichtes Streitpartei ist, wählen die Vertreter der Streitparteien einen Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 23 Wahl

Abs. 1: Wahlen sind von einer Wahlkommission durchzuführen.

Abs. 2: Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Abs. 3: Gewählt werden können nur Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Abs. 4: Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 24 Ordnungen

Abs. 1: Der Vorstand und der SA können zur Abwicklung und Regelung von Angelegenheiten des OÖTDV Ordnungen erlassen und ändern. Diese müssen von der GV endgültig bestätigt werden.

§ 25 Auflösung des OÖTDV

Abs. 1: Die Auflösung des OÖTDV erfolgt entweder freiwillig oder über behördliche Verfügung.

Abs. 2: Die freiwillige Auflösung bedarf eines Beschlusses der GV mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten.

Abs. 3: Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen jugendfördernden bzw. sonstigen gemeinnützigen Institutionen zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Inkrafttreten

Abs.1: Diese Statuten treten mit dem Bescheid über die Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Kraft.